

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma INFO Gesellschaft für Informationssysteme Aktiengesellschaft.
2. Sie hat ihren Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Rechenzentren und Ausweich-Rechenzentren und Netzwerken, die Durchführung von Beratung, Schulung und Unterstützung aller Art für die Zwecke der Datenverarbeitung und Telekommunikation, die Erstellung, der Ankauf oder die Vermietung von Software-Produkten jeder Art und die Vermarktung derselben sowie der An- und Verkauf von EDV- und Telekommunikationsgeräten und Anlagen jeder Art und die Vermietung derselben.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck im In- und Ausland auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft ist befugt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 3 Grundkapital und Aktien

1. Die Gesellschaft hat ein Grundkapital von € 10.250.000 (in Worten: zehn Millionen zweihundertfünfzigtausend). Es ist eingeteilt in 4.000.000 Stückaktien.
2. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
3. Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber. Ein Anspruch des Aktionärs auf Einzel- und Mehrfachverbriefung seiner Aktien ist ausgeschlossen.
4. Erhöhungen des Grundkapitals bedürfen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, der einfachen Kapitalmehrheit.

§ 3 a Genehmigtes Kapital

1. Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 22. September 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals, jedoch insgesamt höchstens um 2.000.000 Stückaktien, das heißt um einen rechnerischen Nennbetrag in Höhe von höchstens EUR 5.125.000,-, durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen oder Bar- und Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zum Ausgleich von Spitzenbeträgen oder bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen auszuschließen. Über Art und Umfang der Kapitalerhöhung sowie den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktiengabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus den Genehmigten Kapitalien oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus den Genehmigten Kapitalien anzupassen.

Abschnitt II VERFASSUNG

A. DER VORSTAND

§ 4 Zusammensetzung, Beschlüsse, Geschäftsordnung

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.
3. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nach dem Prinzip der Gleichberechtigung aller Vorstandsmitglieder aufgestellt sein muss. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. In allen wesentlichen Fragen der Geschäftsführung soll jedoch Einstimmigkeit erzielt werden.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung sowie seiner Geschäftsordnung.

§ 5 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
2. Prokura soll nur als Gesamtprokura erteilt werden.
3. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass der Vorsitzende des Vorstandes allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist. Er kann auch einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 6 Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Davon werden zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes (zuvor § 76 BVerfG 1952) gewählt.
2. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
3. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Für bestimmte Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden. Diese werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Die Amtszeit von in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedern endet mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitgliedes bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung ohne Einhaltung dieser Frist erfolgen.

§ 7 Vorsitz

1. Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 6 Abs. 2 bestimmte Amtszeit.
2. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 8 Einberufung, Beschlüsse, Geschäftsordnung

1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung möglich. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Abstimmung teilnimmt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich nicht zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 9 Besondere Zuständigkeit

1. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zur Vornahme folgender Geschäfte durch die Gesellschaft, wenn die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft oder

Risikoexpositionen der Gesellschaft grundlegend hierdurch verändert werden können:

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken,
- b) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige,
- c) Emission von Anleihen und Aufnahme langfristiger Kredite durch Schuldscheindarlehen,
- d) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
- e) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
- f) Erwerb und Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte, die nach den oben genannten Kriterien über den Rahmen des normalen laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehen und für die Gesellschaft von überragender wirtschaftlicher Bedeutung sind, von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

2. Die nach Ziff. 1 erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für bestimmte Arten der vorbezeichneten Geschäfte erfolgen. Derartige Ermächtigungen müssen die in Betracht kommenden Geschäftsvorgänge sowie deren Zweck und die Zeit, in der sie ausgeführt sein müssen, genau angeben.
3. Der Aufsichtsrat ist insbesondere ermächtigt, die Fassung von § 3 Abs. 1 der Satzung (Grundkapital und Aktien) und § 3 a) (Genehmigtes Kapital) nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend zu ändern.

§ 10 Vergütung des Aufsichtsrats

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Jahresvergütung von jeweils EUR 10.000,- für das abgelaufene Geschäftsjahr (Vergütungsjahr).
2. Daneben erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Vergütungsjahr eine variable, vom Unternehmenserfolg abhängige Jahresvergütung. Die variable Jahresvergütung unterteilt sich in zwei Einzelkomponenten, die bei Erreichen des jeweils vorgegebenen Ziels jeweils EUR 5.000,- betragen:
 - a) Übersteigt im Vergütungsjahr die Konzerneigenkapitalrendite nach Steuern des INFO-Konzerns den Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank monatlich ermittelten durchschnittlichen Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen/ Anleihen der öffentlichen Hand mit einer Restlaufzeit von über 9 bis einschließlich 10 Jahren um mindestens 5%-Punkte, wird eine variable Jahresvergütung in Höhe von EUR 5.000,- gewährt.
 - b) Übersteigt das Konzernergebnis je Aktie im Vergütungsjahr und im dem Vergütungsjahr vorausgegangenen Geschäftsjahr das Konzernergebnis je Aktie des jeweils entsprechenden Vorjahres um 5 % oder mehr, wird eine variable Jahresvergütung in Höhe von EUR 5.000,- gewährt.

Der Vergütungsanspruch eines Aufsichtsratsmitglieds beträgt maximal insgesamt EUR 20.000,- pro Geschäftsjahr, der des Vorsitzenden entsprechend maximal das Doppelte, der des Stellvertreters maximal das Eineinhalbfache dieses Betrages.

Für die Berechnung der variablen Jahresvergütung nach a) und b) ist die in dem mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Konzernabschluss/Konzernlagebericht ausgewiesene Konzerneigenkapitalrendite nach Steuern des INFO-Konzerns bzw. das entsprechend ausgewiesene Konzernergebnis je Aktie maßgebend. Bei einer nachträglichen Änderung der im Konzernabschluss/Konzernlagebericht ausgewiesenen Konzerneigenkapitalrendite nach Steuern bzw. des entsprechend ausgewiesenen Konzernergebnisses je Aktie ist für die Berechnung der variablen Jahresvergütung nach a) und b) der geänderte Wert maßgebend. Ist das Konzernergebnis je Aktie in einem der maßgeblichen Jahre negativ, wird für die Berechnung der Wert Null für dieses Konzernergebnis je Aktie zugrunde gelegt. Führen Veränderungen des Grundkapitals oder der Anzahl der Aktien der Gesellschaft oder Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften dazu, dass die für die Ermittlung der variablen Jahresvergütung nach a) und b) maßgeblichen Konzerneigenkapitalrendite bzw. Konzernergebnisse je Aktie nicht mehr miteinander vergleichbar sind, so sind die entsprechenden Werte in einer die Vergleichbarkeit herstellenden Weise zu bereinigen.

3. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft ein Zwölftel der festen Jahresvergütung gemäß Absatz 1 und einer etwaigen variablen Jahresvergütung gemäß Absatz 2.

4. Die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das Vergütungsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner den Ersatz ihrer baren Auslagen sowie einer auf die Aufsichtsrats- und Ausschusstätigkeitsvergütung entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
6. Die Gesellschaft trägt die Prämien einer angemessenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der Aufsichtsratsmitglieder (D & O – Versicherung).

C. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 11 Ort

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer Zweigniederlassungen statt.

§ 12 Einberufung der Hauptversammlung, Teilnahmerecht

1. Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch den Vorstand einberufen. Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich entsprechend um die Tage der Anmeldefrist (§ 12 Ziff. 2).
2. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind.
3. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist der Gesellschaft in Textform und in deutscher oder englischer Sprache nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind.
4. Der Vorstand kann vorsehen und Bestimmungen zum Verfahren festlegen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben.

§ 13 Leiter der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre.
2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung.
3. Der Vorsitzende kann die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen.

§ 13a Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre in der Hauptversammlung

1. Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich nach der Maßgabe des Folgenden zu beschränken:
 - a. Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) nur über die Gegenstände Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien oder einzelne dieser Gegenstände Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede des Vorstands sowie die Ausführungen des Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen.
 - b. Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) auch über andere Gegenstände als nach Buchstabe a. Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der

Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauert. Buchstabe a. Satz 2 gilt entsprechend.

- c. Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken und, wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf zehn Minuten. Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär während der Versammlung insgesamt zusteht, auf 45 Minuten beschränken.
 - d. Die Beschränkungen nach Buchstaben a. bis c. können vom Versammlungsleiter jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden.
2. Unabhängig vom Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre nach Maßgabe von Ziff. 1 zu beschränken, kann der Versammlungsleiter um 22.30 Uhr des Versammlungstages den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind in den Fällen des Satzes 1 weitere Fragen nicht mehr zulässig.
 3. Das Recht des Versammlungsleiters, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre über die Bestimmungen in Ziff. 1 und 2 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in Ziff. 1 und 2 unberührt.

§ 14 Beschlussfassung

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Soweit das Gesetz keine Erleichterung bestimmt, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. Der Widerruf der Vollmacht kann auch durch persönlichen Zugang des Vollmachtgebers zur Hauptversammlung erfolgen. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine weitere Erleichterung bestimmt werden.
3. Der Vorstand kann vorsehen und Bestimmungen zum Verfahren festlegen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

Abschnitt III

JAHRESABSCHLUSS, ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG, BEKANNTMACHUNGEN

§ 15 Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und zusammen mit dem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Dieser erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss.
1. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
3. Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstandes, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 16 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres statt.
2. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Bestellung der Abschlussprüfer, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 17 Verwendung des Bilanzgewinns

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung beschließen, als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehen ist.
2. Stellen der Vorstand und der Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so kann der Betrag des Jahresüberschusses nach freiem Ermessen in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte übersteigen würden.
3. Die Hauptversammlung kann anstelle einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung (Sachdividende) beschließen.

§ 18 Bekanntmachungen und Übermittlung von Informationen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären – mit deren Zustimmung gemäß den gesetzlichen Vorgaben – Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

Stand: September 2011